

RS OGH 2003/12/16 10Nc21/03z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

JN §28

Rechtssatz

Die Unanfechtbarkeit einer Ordinationsentscheidung des Obersten Gerichtshofes kann nicht dadurch umgangen werden, dass immer wieder inhaltlich unveränderte Ordinationsanträge an den Obersten Gerichtshof gestellt werden. Lediglich eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, etwa der Wegfall eines der Bejahung der inländischen Gerichtsbarkeit entgegen stehenden Hindernisses, das Entstehen eines Bedürfnisses nach Gewährung inländischen Rechtsschutzes nach § 28 Abs1 Z 2 JN oder eine nachträgliche Erfüllung der Behauptungs- und Bescheinigungspflicht, steht im Fall der Zurückweisung oder Abweisung eines vorangehenden Ordinationsantrags einem neuen, gegebenenfalls entsprechend ergänzten Antrag nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 Nc 21/03z
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 10 Nc 21/03z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0102746

Dokumentnummer

JJR_20031216_OGH0002_0100NC00021_03Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at